



Checkliste

Betreuungsbeginn qualifizierte Kindertagespflege Neuburg-Schrobenhausen

1. Aufnahmeantrag Mobile Familie e.V.

- ausgefüllt
- unterschrieben

2. Betreuungsvertrag

Bitte füllen Sie den Vertrag zusammen mit Ihrer Fachkraft für Kindertagespflege aus. Nehmen Sie zum vereinbarten Termin das **U-Heft sowie den Impfpass** Ihres Kindes mit!

- ausgefüllt
- unterschrieben (Unterschriften beider Sorgeberechtigter & der Fachkraft für Kindertagespflege, Alleinerziehende müssen einen Nachweis bzgl. des alleinigen Sorgerechts beilegen)

3. Nachweis Dauerauftrag

- Kopie Betreuungsvertrag bitte beifügen:** Hinweise zur Einrichtung des Dauerauftrags entnehmen Sie bitte dem Formular „Elternbeiträge für qualifizierte Kindertagespflege“ des Kreisjugendamtes ND-SOB

Sie haben Fragen zu einem Formular?

Wir unterstützen Sie gerne:

Mobile Familie e.V.

Tel.: 0841 – 993 9829 – 0

E-Mail: info@mobile-familie.de



Moshammerstraße 1
85049 Ingolstadt
Tel: 0841/9939829-0 Fax: 0841/9939829-20
Email: info@mobile-familie.de

Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen
 Platz der Deutschen Einheit 1
 86633 Neuburg an der Donau
 Tel: 08431/57-0 Fax: 08431/57-99278

Betreuungsvertrag

(Stand: Juni 2020)

Zwischen den Personensorgeberechtigten
 (Eltern) (Mutter) (Vater)

Straße

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

und **der Tagespflegeperson**

(GTP:)

Straße

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

sowie **Mobile Familie e.V.**

wird über die Betreuung von geb.

folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Antrag auf Auszahlung der laufenden Geldleistung (§ 23 SGB VIII)

(1) Betreuungszeiten (Buchungszeiten)

Der Betreuungsvertrag beginnt immer mit der Eingewöhnung am 1. _____

Der erste Monat gilt als Eingewöhnungs- und Probezeit. Betreuungszeiten (Uhrzeit von – bis):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Samstag	Sonntag

Dies ergibt eine wöchentliche Gesamtstundenzahl von _____ Stunden.

Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt 10 Wochenstunden nicht unterschreiten und findet in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr statt. Im Anschluss an Kindergarten oder Schule kann eine Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden gebucht werden.

Änderungen der Buchungszeit können nur zum 1. eines Folgemonats (in Form eines Buchungsbeleges) berücksichtigt werden.

Die gebuchten Betreuungszeiten müssen eingehalten werden. Buchungsstunden können weder angesammelt noch nachbetreut werden.

Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides und der Einstellungsbescheid werden an die zuständige Gemeinde/ Stadt geschickt.

- Auszufüllen von Mobile Familie e. V. -

Buchungskategorie mehr als _____ bis _____ Stunden (wöchentlich).

Daraus ergibt sich ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von _____ Euro.

Es wird bestätigt, dass die Pflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt

es sich um eine Qualifizierte Tagespflege handelt.

Die Tagespflegeperson erhält einen Qualifizierungszuschlag

von 10 % 20 %

Ingolstadt, den _____

Unterschrift Mobile Familie e. V.

(2) Kostenbeitrag der Eltern

Für die Tagespflege ist monatlich von den Eltern ein Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch das Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen erhoben und richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung).

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche	Kostenbeitrag der Eltern
mehr als > 5 bis 10 Stunden	70,00 €
mehr als >10 bis 15 Stunden	100,00 €
mehr als >15 bis 20 Stunden	130,00 €
mehr als >20 bis 25 Stunden	160,00 €
mehr als >25 bis 30 Stunden	190,00 €
mehr als >30 bis 35 Stunden	220,00 €
mehr als >35 bis 40 Stunden	250,00 €
mehr als >40 bis 45 Stunden	280,00 €
mehr als >45 Stunden	310,00 €

Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Überweisung per Dauerauftrag vom Girokonto der Sorgeberechtigten. Wie der Dauerauftrag genau einzurichten ist, entnehmen Sie dem Infoblatt „Elternbeitrag“. Eine entsprechende Kopie/ Durchschrift ist dem Betreuungsvertrag beizufügen.

Gleiches gilt bei Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten. Sofern sich hierbei der pauschale Elternbeitrag verändert, muss ebenfalls eine Kopie des neuen Dauerauftrages dem neuen Buchungsbeleg beigefügt werden!

Wird der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten nicht bezahlt, kann die Tagespflege nicht stattfinden. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden.

Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Verringerung oder Erlass des Kostenbeitrages gestellt werden. Auskunft erteilt Mobile Familie e. V. Der Kostenbeitrag ist bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder und der Tagespflegeperson weiter zu entrichten

§ 2 Grundlagen

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betreuung von Kindern durch eine qualifizierte Tagespflegeperson, die von Mobile Familie e.V. vermittelt wird. Benötigen Sie eine Ersatzbetreuung, so muss dies Mobile Familie e.V. rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Tagespflegeperson ist grundsätzlich nicht angestellt, sie arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich.

Das Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen zahlt an die Tagespflegeperson für jedes betreute Kind eine monatliche laufende Geldleistung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften: (SGB VIII, BayKiBiG). Die jeweiligen Beträge werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen festgelegt.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen. Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale je Kind und Betreuungszeit als angemessener Betrag gewährt. Sämtliche Aufwendungen für einen angemessenen Sachaufwand sind im Pflegegeld enthalten. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende besondere Aufwendungen mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren und gesondert abzurechnen.

§ 3 Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG zu betreuen und zu fördern.

§ 4 Ersatzbetreuung

Ersatzbetreuung kann notwendig werden, wenn Ihre Tagespflegeperson ausfällt. Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind während dieser Ausfallzeit an einem festen Ort von einer ebenfalls qualifizierten Tagespflegeperson ersatzweise betreuen zu lassen. Die Tagespflegeperson und die Eltern versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen.

Eine erfolgreiche Ersatzbetreuung kann nur nach vorheriger Eingewöhnung und Kontaktpflege stattfinden! (Siehe Infoblatt!) Die Eingewöhnungs- und Kontakthaltephase liegt in der Verantwortung der Eltern.

§ 5 Krankheit des Kindes

Bei Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung des Kindes grundsätzlich nicht stattfinden. Den Umgang mit Krankheiten und Notfällen klären die Eltern mit der Tagespflegeperson (siehe Elternfragebogen).

Weiter stellen die Eltern sicher, dass sie unter folgender Telefonnummer im Notfall erreichbar sind:

.....

§ 6 Nachweis der ärztlichen Untersuchungen

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz), die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.

Der Nachweis über die Teilnahme an der letzten fälligen, altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung muss von der Tagespflegeperson bei Abschluss des Betreuungsvertrages verlangt werden. Es ist ausreichend, wenn z.B. nur Unterschrift und Stempel des Arztes gezeigt werden.

- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht.
- Der Nachweis über die letzte altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der U-Untersuchungen hingewiesen.

§ 7 Nachweis Masernschutzimpfung

Seit dem 1. März 2020 gilt das neue Masernschutzgesetz. Die Sorgeberechtigten sind gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dazu verpflichtet, vor Betreuungsbeginn einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorzulegen.

Wird dies verweigert, kann das Kind nicht aufgenommen werden! Der individuelle Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf Förderung in der Kindertagespflege ist auf den Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes gerichtet und gilt als erfüllt, auch wenn wegen fehlenden Nachweises der Masernschutzimpfung eine Betreuung nicht stattfinden kann.

- Der entsprechende Nachweis über eine Masernschutzimpfung (Kopie Impfpass/ Vordruck Dokumentationshilfe) wurde am vorgelegt.
- Der Nachweis über eine Masernschutzimpfung liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Die Eltern wurden auf die Verpflichtung hingewiesen, den Nachweis zu erbringen, sobald das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet hat.
- Das Kind ist aus gesundheitlichen Gründen von der Impfpflicht ausgenommen. Ein entsprechender (ärztlicher) Nachweis liegt vor.

Die Sorgeberechtigten haben die Eltern-Infomappe (inkl. Formblatt: „geimpft – geschützt“) erhalten und die Informationen zur Kenntnis genommen.

§ 8 Rahmenbedingungen

Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der Tagespflegeperson in den vereinbarten Räumen (Betreuungs-Ort) übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt. Wird das Kind von einer anderen Person als den Eltern abgeholt, so muss diese der Tagespflegeperson gegenüber von den Eltern dazu ermächtigt worden sein.

Das betreute Kind ist in der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayrische Landesunfallkasse) unfallversichert. Bei einer Aufsichtspflichtverletzung haftet die Tagesmutter selbst oder deren Haftpflichtversicherung.

Für Schäden, die das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, empfehlen wir den Sorgeberechtigten, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Tagespflegeperson zu treffen.

§ 9 Zusammenarbeit

Alle Beteiligten verpflichten sich, im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten. Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson erteilen alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte. **Hinweis: Elternfragebogen!**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. In Gegenwart der Kinder und in Räumen, in denen Kinder betreut werden, darf nicht geraucht werden.

§ 10 Schweigepflicht

Alle Beteiligten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der beiden Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Betreuung.

§ 11 Kündigungsfrist

Dieser Vertrag muss mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit ist eine fristlose Kündigung jederzeit möglich. Wird der Vertrag **vor dem 15. Betreuungstag** gekündigt, **müssen** die Eltern die Kosten der Eingewöhnung **selbst tragen**.

Eine fristlose Kündigung nach Ablauf der Eingewöhnung ist nur bei Vorlage von schwerwiegenden Gründen und nach Rücksprache mit Mobile Familie e.V. möglich. Bei Wegzug aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen **muss** dies Mobile Familie e. V. **sofort** mitgeteilt werden. Der Betreuungsvertrag erlischt damit fristlos.

§ 12 Vertragsaushändigung und Sonstiges

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages und erklärt die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Bei Veränderungen sind alle Vertragsparteien unverzüglich zu informieren.

Wechseln die Sorgeberechtigten ihre Anschrift bzw. den Wohnort, besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an Mobile Familie e.V.!

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit des ganzen Vertrages bzw. der anderen Vertragsteile.

Die Personensorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson bestätigen, dass die Tagespflegeperson mit dem Tagespflegekind bis zum 3. Grad weder verwandt noch verschwägert ist.

Die Tagespflegeperson bestätigt, dass sie das Tagespflegekind höchstpersönlich über die gesamte Betreuungsdauer dieses Vertrages betreut.

Wer hat das Sorgerecht? Mutter Vater beide Elternteile

(Bitte entsprechende Nachweise wie Sorgerechtserklärung, Negativbescheinigung oder Scheidungsurteil, wenn das Sorgerecht darin geregelt wurde, beifügen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en beider Personensorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Tagespflegeperson

.....
Unterschrift Mobile Familie e.V.

Aufnahme – Formular

zur Betreuung eines Kindes über Mobile Familie e.V.



(Stand: Oktober 2021)

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Datum: _____	Mutter	Vater/Partner
Vor-/ Nachname		
Berufstätigkeit/Firma		
Arbeitnehmer Audi AG: Stammnummer		
Familienstand		
Sorgeberechtigung		
Staatsangehörigkeit		
Straße / Hausnr.		
PLZ / Ort		
Telefon		
Handy		
E-Mail		

Angaben zu dem/n betreuenden Kind/ern

Vorname			
Nachname			
Geschlecht			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Kind besucht (Kiga, Schule, etc.)			



Melden Sie sich jetzt zu unserem Newsletter an und erhalten aktuelle Infos rund um das Thema Kinderbetreuung, Familie und mehr... !

- Ja, ich/wir möchte(n) regelmäßig per Email einen Newsletter von Mobile Familie e. V. erhalten. Eine Abmeldung aus dem Newsletter kann jederzeit widerrufen werden.

Datenschutzerklärung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir bei Mobile Familie e.V. gemäß Art. 6 DS-GVO personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und ggf. weiterleiten. Die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zum Zwecke der Beratung, der Vermittlung und der statistischen Auswertung der vermittelten Betreuung erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Ihre Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung gestellt. Übermittlungen personenbezogener Daten an Kindertagespflegepersonen, staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht. Mit der Nutzung unseres Vermittlungsangebots und aller weiteren damit verbundenen Angebote, insbesondere Vertragsunterzeichnung, erklären Sie sich hiermit einverstanden, dass die von Ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten von uns unter Beachtung dieses Datenschutzhinweises und der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert, verarbeitet und weitergeleitet werden dürfen.

Unterschrift Personensorgeberechtigter

(bei nur einer Unterschrift wird das Einverständnis des zweiten Erziehungsberechtigten vorausgesetzt!)

Elternbeiträge für qualifizierte Kindertagespflege

1. Beitragserhebung

Das Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen verlangt für die Betreuung in einer qualifizierten Kindertagespflegestelle von den Sorgeberechtigten des Kindes einen Elternbeitrag.

2. Beitragstatbestand

- (1) Elternbeiträge werden für den regelmäßigen Besuch einer qualifizierten Kindertagespflegestelle erhoben. Die Beitragspflicht besteht bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit des Kindes) fort, bis der Vertrag gekündigt wird.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer der Tagespflege erhoben.
- (3) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg werden die genauen Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

3. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Tagespflege ist monatlich von den Eltern / bzw. vom Elternteil ein Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch das zuständige Jugendamt erhoben.

durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche	Kostenbeitrag der Eltern
mehr als > 5 bis 10 Stunden	70,00 €
mehr als >10 bis 15 Stunden	100,00 €
mehr als >15 bis 20 Stunden	130,00 €
mehr als >20 bis 25 Stunden	160,00 €
mehr als >25 bis 30 Stunden	190,00 €
mehr als >30 bis 35 Stunden	220,00 €
mehr als >35 bis 40 Stunden	250,00 €
mehr als >40 bis 45 Stunden	280,00 €
mehr als >45 Stunden	310,00 €

⁽⁴⁾

(5) 4. Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag in der Tagespflege ist immer zum 01. des Monats im Voraus auf eines der nachfolgenden Konten des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen per Dauerauftrag zu überweisen:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Kreisjugendamt -
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a. d. Donau

Sparkasse Neuburg-Rain

BIC: BYLADEM1NEB IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen

BIC: BYLADEM1SSH IBAN: DE93 7215 1880 0000 1040 34

Raiffeisen-Volksbank Neuburg/Donau eG

BIC: GENODEF1ND2 IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86

Schrobenhausener Bank eG

BIC: GENODEF1SBN IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79

Postbank München

BIC: PBNKDEFF IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Achten Sie beim Ausfüllen **des ersten Dauerauftrages** bitte darauf, als Betreff

"43-431-2 Name, Vorname und das Geburtsdatum des Kindes" einzutragen.

Werden von Ihrer Familie zwei oder mehr Kinder in der Tagespflege betreut, so ist für jedes Kind eine Überweisung/ Dauerauftrag vorzunehmen.

Nach Einreichung des Betreuungsvertrages, erhalten Sie ein **individuelles Kassenzeichen** für Ihr Kind. Dieses wird Ihnen schriftlich durch das Kreisjugendamt mitgeteilt. Bitte **ändern** Sie das Kassenzeichen Ihres ursprünglich eingerichteten Dauerauftrags (43-431-2) dementsprechend ab. Sollte dies nicht erfolgen, kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden und Sie werden angemahnt.

Betreuungsverträge beginnen immer im Voraus **zum 1. eines Monats!** Unabhängig davon, ob dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist! Ebenso **muss** der Dauerauftrag immer **zum 1. eines Monats** eingerichtet werden.

Eine Durchschrift bzw. Kopie des Dauerauftrages **muss als Anhang** dem Antrag/Buchungsbeleg beigelegt und an Mobile Familie e.V. geschickt werden.

Gleiches gilt bei Änderung der gebuchten Betreuungszeiten. Verändert sich dadurch der monatliche Elternbeitrag, muss der Dauerauftrag entsprechend angepasst werden und eine Kopie davon (inkl. Original- Buchungsbeleg) an Mobile Familie e.V. geschickt werden. Auch dies ist immer nur im Voraus **zum 1. eines Monats** möglich!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Tagespflege nicht fortgeführt wird, falls Sie die Elternbeiträge nicht pünktlich überweisen. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages gestellt werden. Auskunft erteilt Mobile Familie e.V. Auch in diesem Fall ist **im Voraus** ein Dauerauftrag einzurichten.

Endet der Betreuungsvertrag bzw. wird gekündigt, versäumen Sie bitte nicht, Ihren Dauerauftrag umgehend zu löschen!



Infoblatt Ersatzbetreuung Landkreis ND-SOB

(Stand: Januar 2022)

Liebe Eltern,

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind während der Ausfallzeiten Ihrer Tagesmutter an einem festen Ort ersatzweise betreuen zu lassen. Dieses Angebot bietet Ihnen und Ihrem Kind eine qualitative und zuverlässige Ersatzbetreuung.

Die Großtagespflegestelle „Bunte Raupen“ in Neuburg a.d. Donau hält in der Kernzeit:

Montag bis Freitag zwischen 7.30 – 15:30 Uhr

zwei freie Plätze für die Ersatzbetreuung von Tagespflegekindern bereit.

Voraussetzung für die Nutzung einer Ersatzbetreuung bei den „Bunten Raupen“ ist, dass Ihr Kind bereits einen Betreuungsvertrag mit einer qualifizierten Tagesmutter hat.

Damit Ihr Kind sich gut an die Umgebung und die Betreuerinnen der GTP „Bunte Raupen“ gewöhnen kann, ist es zwingend notwendig, dass vor jeder Ersatzbetreuung eine gute Eingewöhnungsphase und Kontakthaltephase eingehalten wird. Deshalb nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu der GTP „Bunte Raupen“ auf. Nachdem sich Ihr Kind dort gut eingewöhnt hat, beginnt die sog. Kontakthaltephase. Vereinbaren Sie dazu ebenfalls mit den Betreuerinnen von „Bunte Raupen“ weitere Termine.

Sowohl die Eingewöhnungsphase als auch die Kontakthaltephase werden von den Betreuerinnen schriftlich dokumentiert und mit Ihrer Unterschrift bestätigt. Das Dokument dient als Nachweis eines regelmäßigen Kontaktes und ist Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung in der GTP „Bunte Raupen“!

Beachten Sie bitte, dass mindestens 3 Treffen innerhalb der letzten 8 Wochen vor einer Ersatzbetreuung stattfinden müssen!

Kontakt: **GTP „Bunte Raupen“**
Längenmühlweg 24, 86633 Neuburg a.d. Donau
Tel: (08431) 3919787
gtpbunteraupen@gmx.de

Kinder, die regulär in einer Großtagespflegestelle (GTP) betreut werden, müssen keinen Kontakt zur GTP „Bunte Raupen“ aufnehmen! Hier gilt die Regelung, dass bei Ausfall einer Tagespflegeperson, eine Springerin vor Ort in die Einrichtung kommt und dort Ihr Kind ersatzbetreut.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).